

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der
Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE,
und
der Geschäftsführung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH
gemäß § 293a AktG
zum Beherrschungsvertrag vom 12. März 2015**

1 Allgemeines

Die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fresenius SE & Co. KGaA. Zwischen den beiden Gesellschaften besteht ein Gewinnabführungsvertrag, nach dem sich die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Fresenius SE & Co. KGaA nach Maßgabe des § 301 AktG verpflichtet hat. Dieser Gewinnabführungsvertrag bildet die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als Organgesellschaft. Ergänzend haben die Fresenius SE & Co. KGaA als herrschendes Unternehmen und die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als abhängige Gesellschaft nunmehr am 12. März 2015 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Beherrschungsvertrag unterstellt die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ihre Leitung der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist danach berechtigt, den Geschäftsführern der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH zu erteilen. Im Folgenden erstatten der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und die Geschäftsführung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen (§ 293a AktG).

2 Vertragsparteien

Parteien des Beherrschungsvertrags sind die Fresenius SE & Co. KGaA als herrschendes Unternehmen und die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als abhängige Gesellschaft.

2.1 Fresenius SE & Co. KGaA

Die Fresenius SE & Co. KGaA ist eine börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Bad Homburg v.d.H. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 11852. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist die Muttergesellschaft eines weltweit tätigen Gesundheitskonzern mit Produkten und Dienstleistungen für die Dialyse, das Krankenhaus und die ambulante medizinische Versorgung von Patienten. Zum Fresenius-Konzern gehören vier Unternehmensbereiche, die weltweit eigenverantwortlich wirtschaften und handeln: Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist die Fresenius Management SE mit Sitz in Bad Homburg v.d.H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 11673. Der Vorstand der Fresenius Management SE besteht aus den Mitgliedern Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Mats Henriksson, Rice Powell, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Gerd Krick (Vorsitzender), Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Dario Ilossi, Konrad Kölbl, Klaus-Peter Müller, Dieter Reuß, Gerhard Roggemann, Stefan Schubert, Rainer Stein und Niko Stumpfögger.

Zusätzlich besteht ein Aufsichtsrat bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE. Dieser Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Gerd Krick (Vorsitzender), Dr. Dieter Schenk, Prof. Dr.h.c. Roland Berger, Dr. Karl Schneider und Klaus-Peter Müller.

Das Geschäftsjahr der Fresenius SE & Co. KGaA entspricht dem Kalenderjahr.

Die Fresenius SE & Co. KGaA ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH

Die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Homburg v.d.H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 4223. Ihr Stammkapital beträgt EUR 26.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Fresenius SE & Co. KGaA gehalten.

Die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ist der konzerneigene Versicherungsmakler des Fresenius-Konzerns. Ihr Ziel ist es, die Mitarbeiter/innen des Konzerns, dessen Kunden, die Öffentlichkeit wie auch die Vermögenswerte des Unternehmens im Zuge eines umfassenden Risikomanagements und mittels Besorgung eines risikogerechten Versicherungsschutzes gegen mögliche Gefahren zu schützen. Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH trägt hierfür die Mitverantwortung und koordiniert hierzu internationale Versicherungsprogramme. Zu den Tätigkeiten der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH gehören:

- die Versicherungsvertragsausgestaltung,
- die Implementierung der Versicherungsprogramme sowie lokaler Policen in Konzerngesellschaften,
- die Beobachtung des Versicherungsmarkts im Hinblick auf Bedingungen, Konditionen und allgemeinen Entwicklungen,
- die Anpassung der Policeninhalte unter Berücksichtigung der internen sowie externen Veränderungen.

Geschäftsführer der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH sind Dr. Jürgen Götz, Peter Krüger und Markus Moll. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Das Geschäftsjahr der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH umfasst die Vermittlung von Versicherungsverträgen jeder Art sowie alle ihr dienenden und ferner alle sich aus einer Versicherungsvermittlung ergebenden weiteren Tätigkeiten.

Die Versicherungsvermittlung GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Fresenius Netcare GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter HRB 11645. Beide Gesellschaften verbindet ein Ergebnisabführungsvertrag vom 12. Dezember 2002, der am 15. Oktober 2014 an aktuelle steuerliche Erfordernisse angepasst worden ist.

Die Gesellschaft beschäftigt insgesamt im Inland 7 Arbeitnehmer und weist zum Jahresende 2014 eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 14.264 (im Vorjahr: TEUR 13.662) aus. Der Anstieg auf der Aktivseite der Bilanz ist im Wesentlichen auf die höhere Gewinnabführung der Tochtergesellschaft Fresenius Netcare GmbH, Bad Homburg v.d.Höhe, zurückzuführen. Dementsprechend ergab sich auf der Passivseite eine höhere Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v.d.Höhe, aus der Gewinnabführung.

Die Finanzanlagen in Höhe von TEUR 8.859 betreffen unverändert zum Vorjahr die 100%ige Beteiligung an der Fresenius Netcare GmbH.

Bei den Umsatzerlösen ergab sich im Geschäftsjahr 2014 eine leichte Steigerung um TEUR 83 auf TEUR 1.875. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag aufgrund im Verhältnis zu den Umsatzerlösen in etwa gleichlaufend erhöhten allgemeinen Unternehmensaufwendungen mit TEUR 842 etwas über dem Vorjahreswert (im Vorjahr: TEUR 834).

Die Tochtergesellschaft Fresenius Netcare GmbH führte im Geschäftsjahr aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages TEUR 5.665 an die Gesellschaft ab. Dieser Beteiligungsertrag und das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führten zusammengenommen zu einer Gewinnabführung an die Fresenius SE & Co. KGaA in Höhe von TEUR 6.507.

Für die kommenden Jahre geht die Gesellschaft von einer weiterhin konstanten Geschäftsentwicklung aus.

3 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Grundlage für die vorgenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als Organgesellschaft ist der bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 12. Dezember 2001 in der Fassung der Anpassungsvereinbarung vom 13. März 2014. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft werden steuerrechtlich positive und negative Einkommen der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin zugerechnet. Somit können auf Ebene der Fresenius SE & Co. KGaA positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu

steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Fresenius SE & Co. KGaA abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Fresenius SE & Co. KGaA jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer; 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Fresenius SE & Co. KGaA erhöhen.

Neben der ertragsteuerlichen Organschaft besteht zusätzlich eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH als Organgesellschaft. Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass der Organträger und die Organgesellschaft ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bilden. Dies bewirkt, dass nur der Organträger umsatzsteuerrechtliche Pflichten (wie etwa die Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen) erfüllen muss. Durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird somit der steuerliche Erklärungsaufwand gemindert. Weiter werden die Buchführung und die konzerninterne Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht, da bei Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden muss. Die Folge hiervon ist auch, dass ein Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistungen nicht notwendig ist, was bei umsatzsteuerbefreiten Ausgangsleistungen, aufgrund derer ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nur beschränkt möglich ist, für steuerliche Vorteile sorgt.

Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist – anders als bei einer ertragsteuerlichen Organschaft – die sog. organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu fortentwickelt und stellt inzwischen strengere Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung. Erforderlich ist, dass die mit der Stimmrechtsmehrheit verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht, oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht stattfindet.

Ein Mittel zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 UStAE). Der nunmehr abgeschlossene Beherrschungsvertrag zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH dient somit dazu, die umsatzsteuerliche Organschaft in Übereinstimmung mit den geänderten und teilweise verschärften steuerrechtlichen Anforderungen fortzusetzen. Im Rahmen einer Gesamtschau aller organisatorischen Eingliederungsmaßnahmen in die Fresenius SE & Co. KGaA wird es künftig vor allem der Beherrschungsvertrag sein, der nach den Maßstäben der Finanzrechtsprechung und der Finanzverwaltung eine ausreichende organisatorische Eingliederung begründet. Der erforderliche tatsächliche Einfluss auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft wird entsprechend ausgeübt werden.

Aus dem Abschluss des Beherrschungsvertrags ergeben sich für die Fresenius SE & Co. KGaA und ihre Aktionäre keine belastenden Folgen, da die Fresenius SE & Co. KGaA bereits nach Maßgabe des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zur Übernahme etwaiger Verluste der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH verpflichtet ist. Darüber hinaus musste die Fresenius SE & Co. KGaA in der Vergangenheit keine Verluste der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH übernehmen; aus heutiger Sicht ist auch nicht zu erwarten, dass entsprechende Verluste zukünftig entstehen werden.

Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen gemäß §§ 304, 305 AktG werden weder unter dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag, noch unter dem neuen Beherrschungsvertrag geschuldet, da bei der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind.

Eine wirtschaftlich und rechtlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags besteht im Hinblick auf eine zweifelsfreie Fortführung der umsatzsteuerlichen Organshaft nicht. Insbesondere eine Verschmelzung und eine Eingliederung sind keine vorzugswürdigen Gestaltungsvarianten, weil dadurch die rechtliche Selbstständigkeit der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH verloren ginge.

4 Inhalt des Beherrschungsvertrags

Bei dem Beherrschungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH. Im Anschluss an diese Zustimmungen ist er in das Handelsregister des Sitzes der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH einzutragen; erst mit dieser Eintragung wird der Beherrschungsvertrag rechtswirksam. Zu den einzelnen Bestimmungen des Beherrschungsvertrags ist Folgendes anzumerken:

4.1 Beherrschung (§ 1)

Nach § 1.1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH ihre Leitung der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist also berechtigt, Weisungen hinsichtlich der Leitung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH zu erteilen. Die Geschäftsführer der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH sind spiegelbildlich verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die vertragliche Beherrschung unterstreicht die Integration der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH in den Fresenius-Konzern und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung.

Gemäß § 1.2 sind Weisungen in Textform zu erteilen oder, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen. Mit der Textform wird also kein Wirksamkeitserfordernis aufgestellt. Vielmehr sind auch mündliche Weisungen wirksam, wie die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zu deren nachträglicher Bestätigung in Textform zeigt. Die Textform verfolgt somit allein den Zweck einer angemessenen Dokumentation erteilter Weisungen.

Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH weiterhin deren Geschäftsführern (§ 1.3).

Das Weisungsrecht der Fresenius SE & Co. KGaA umfasst nicht die Möglichkeit, die Geschäftsführer der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH zu Änderungen, zur Aufrechterhaltung oder zur Beendigung des Beherrschungsvertrags anzuweisen (§ 1.4).

4.2 Verlustübernahme (§ 2)

Die Fresenius SE & Co. KGaA verpflichtet sich, etwaige Verluste der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Eine solche Pflicht zur Verlustübernahme ergibt sich bereits aus dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist jeder während der Vertragsdauer des Gewinnabführungsvertrags entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Solange der Gewinnabführungsvertrag besteht, sollen deshalb die dort vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich auch für den Beherrschungsvertrag maßgeblich sein.

Für den Fall, dass der Gewinnabführungsvertrag isoliert beendet wird und kein anderer Gewinnabführungsvertrag an seine Stelle tritt, enthält der Beherrschungsvertrag eine eigenständige Regelung zur Verlustübernahme: Maßgeblich sind danach ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Auszugleichen ist damit unverändert jeder während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbetrag im vorstehend beschriebenen Sinne. Fällig wird die Pflicht zum Verlustausgleich jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH; sie entsteht für das gesamte Geschäftsjahr der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH, in dem der Beherrschungsvertrag zivilrechtlich wirksam wird.

4.3 Wirksamwerden und Dauer (§ 3)

§ 3.1 stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH bedarf. Rechtswirksam wird er mit seiner anschließenden Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH.

Der Beherrschungsvertrag ist gemäß § 3.2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Daneben besteht sowohl für die Fresenius SE & Co. KGaA als auch für die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 3.3 bestimmt, dass ein solcher wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn die Fresenius SE & Co. KGaA nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH beteiligt ist oder wenn der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH endet und nicht zugleich ein anderer Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien an dessen Stelle tritt. Diese Gründe sind nicht abschließend („insbesondere“); es kann also auch in anderen Fällen die Möglichkeit bestehen, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Namentlich besteht kraft Gesetzes ein wichtiger Grund dann, wenn der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht (mehr) in der

Lage sein wird, seine aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Gemäß § 3.4 bedarf die Kündigung des Beherrschungsvertrags – ordentlich wie außerordentlich – der Schriftform. Die Bedeutung der vereinbarten Schriftform ist in § 4.3 des Beherrschungsvertrags näher geregelt (näher dazu nachstehend).

4.4 Schlussbestimmungen (§ 4)

§ 4.1 enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Beherrschungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall ist anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nachträglich diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

§ 4.2 bestimmt, dass etwaige Änderungen und Ergänzungen des Beherrschungsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Diese Regelung hat allein klarstellenden Charakter, weil sich das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen schon aus dem Gesetz ergibt (§ 295 Abs. 1 Satz 2, § 293 Abs. 3 AktG). Hinzu kommt, dass ein Beherrschungsvertrag kraft Gesetzes nur mit Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften geändert werden kann und die Änderung zu ihrer Wirksamkeit in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft eingetragen werden muss (§ 295 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 293 Abs. 1 und 2, § 294 Abs. 2 AktG).

Nach § 4.3 setzt Schriftform im Sinne des Beherrschungsvertrags voraus, dass die jeweilige Erklärung eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und der anderen Vertragspartei im Original übermittelt wird. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmt § 4.4 für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

§ 4.5 enthält eine Rechtswahlklausel, nach der auf den Beherrschungsvertrag ausschließlich deutsches Recht anzuwenden ist.

5 Kein Ausgleich, keine Abfindung und keine Vertragsprüfung

Alle Geschäftsanteile der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH befinden sich unmittelbar in der Hand der herrschenden Fresenius SE & Co. KGaA. Bei der Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH existieren somit keine außenstehenden Gesellschafter. Aus diesem Grund sind im Zusammenhang mit dem Beherrschungsvertrag keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren. Ebenso wenig bedarf es einer Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

6 Zusammenfassende Beurteilung

Eine zusammenfassende Beurteilung des Beherrschungsvertrags ergibt, dass er aus den dargelegten Gründen sowohl für die Fresenius SE & Co. KGaA als auch für die Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH vorteilhaft ist.

Bad Homburg v.d.H., im März 2015
Fresenius SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Fresenius Management SE
Der Vorstand

gez. Dr. Ulf M. Schneider

gez. Dr. Francesco De Meo

gez. Dr. Jürgen Götz

gez. Mats Henriksson

gez. Rice Powell

gez. Stephan Sturm

gez. Dr. Ernst Wastler

Bad Homburg v.d.H., im März 2015
Fresenius Versicherungsvermittlungs GmbH
Die Geschäftsführung

gez. Peter Krüger

gez. Markus Moll

gez. Dr. Jürgen Götz